

Werk

Titel: Sach-Register

Ort: Heidelberg

Jahr: 1837

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613_1837_0020|log24

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Sach-Register

zu dem

Archiv für civ. Praxis, Band XVI bis XX incl.

NB. Die erste römische Ziffer bezeichnet den Band, die zweite römische die Nummern des Aufsatzes, und die arabische die betreffende Seite des Bandes.

A.

- Aargau**, Vormundschafts-Ordnung XVI. nr. VIII. 213.
— Gerichts-Verfassung. XVIII. nr. VI. 130.
— Hypotheken-Wesen XIX. nr. VI. 129.
Ablösung der Grundrenten im Großh. Hessen unter Mitwirkung der Staatsschuldentilgungs-Kasse. XX. 302.
Acceptation eines Geständnisses im Prozesse ist eine unpassende, aber hergebrachte Form. XX. 387.
Actio negatoria. XIX. nr. XI. 285. S. Beweislast.
Addictio in diem, über auslösende Bedingungen dabei. XVI. nr. XIV. 405. 410.
Adel, die Witwe verliert den A. nicht durch liederlichen Lebenswandel. XVIII. nr. V. 88.
Adhäsion, wahre Bedeutung des Wortes. XIX. nr. XVII. 476. rechtl. Natur 479. 500.
— — das Recht zur A. nach Part. Gesetzgebungen XX. 57. aus d. legislativen Standpunkt 69.
Administration, über Trennung von Justiz. S. h. v.
Advokaten können auch in dem in eigener Sache geführten Rechtsstreit vom Gegner einen Ehrensold verlangen. XVI. nr. X. 271.
— — in den meisten Fällen ist deren Zuziehung für die Parteien nothwendig XVII. 398.
— — stand, Fortschritte der Gesetzgebung über dessen zweckmäßigste Stellung XX. nr. V. 139. in Frankreich 143. Genf 146. Kirchenstaat 148. Belgien 150. England 151. Amerika 153.
Archiv f. Civil. Praxis, XX. Bb. 8. 5. 31

- Ager desertus**, dessen Erwerbung durch Anbau. XVII. nr. II. 52.
- Alimentation unehelicher Kinder**: die natürliche Vaterschaft ist der Verpflichtungsgrund dazu. XVII. nr. III. 77.
- Anastasiانا lex**. Dieselbe muß als förmliche *exceptio* vorgeschützt werden, und dem *debitor cessus* liegt die Beweislast ob, daß der *cessionarius* nicht den vollen Werth erhalten. XVIII. nr. VIII. 197. Unbilligkeit der gegentheiligen Ansicht 200. Unausführbarkeit derselben 203. Verstößen derselben gegen die Grundregeln über B. Last 205. Widerlegung der Gründe der Gegner, welche den *Cessionar* zum Beweise des Werthes, den er für die Forderung erhielt, verpflichten 212.
- Anerkennung ungültiger letztwilliger Dispositionen**. XIX. nr. VII. Unterschied zwischen an sich nichtigen Testamenten und gültigen anfechtbaren 178. Wer ein gültiges Testament anerkannt hat, kann es nicht mehr mittelst eines rescissorischen Rechtsmittels (*querela inofficiosi* oder *honorum possessio contra tabulas*) anfechten 179. Wer aber ein nichtiges oder untergeschobenes Testament anerkannte, kann es noch immer anfechten; er müßte denn mit Kenntniß des Rechtes darauf verzichtet haben 187. Daher hindert auch eine Anretung ab *intestato* den eingesetzten Erben nicht, noch aus dem Testamento anzutreten, über dessen Daseyn er vorher im Irrthum war 198. Erklärung einer scheinbar widersprechenden Stelle 202. Wer ein Testament vergebens als nichtig angreift, verliert dadurch nicht das ihm darin Hinterlassene 212.
- Anfang des Prozesses**. XVI. nr. XVI. 446.
- Anhalt-Dessau. Prozeßgesetze**. XVIII. nr. XI. 292.
- Apostel**, deren verschiedene Arten. XIX. nr. I. 23.
- Appellation**. Beiträge zur Lehre von der A. XIX. nr. I. Eine blinde A. ist wirkungslos 2. über den Termin zur Einwendung der A. 3. Derselbe kann auch nicht durch beide Partheien verändert werden 6—13. Form der Einwendung 14. Unterscheidung eines Gesuchs um Apostel und um Akten-Einsendung 18—24.
- — ferner XIX. nr. X. 265. Ueber die Zulässigkeit der A. kann der Unterrichter zwar seine Ansicht äußern, aber kein Erkenntniß fällen 266. Dies kann nur der Oberrichter, ebenso wie auch nur bei diesem Restitution gegen versäumte Nothfristen nachgesucht werden kann 268. Die Frist dazu ist ein *quadriennium* 276. Einführung der A. Frist dazu 280. Aufstellung der Beschwerden 282. Rechtfertigung 283.
- — Ueber A. Gemeinschaft und *Reformatio in pejus*. XIX. nr. XVII. 462. Römische Gesetzesstellen 476. Reichsgesetze 477. Voraussetzungen und Zeitpunkt der A. sind: die gehörige Einlegung der A. durch einen der Theile 480. Wirkung eines stillschweigenden Verzichts 489. Die A. tritt auch ein, ohne daß der Appellant darauf anträgt 493. Der Umfang der A. geht auf das ganze Urtheil, auf alle Punkte desselben 498. Der Richter soll aber bei der R. i. p. nur den abwesenden, nicht auch den gegenwärtigen Appellaten vertreten 507.
- — die A. ist durch das Vorhandenseyn der A. Summe nicht bedingt. XX. nr. III. 53. Partic. Gesetze über A. und das Recht der Adhäsion 57—68. Eine neue Gesetzgebung muß es in vollem Umfang, ohne Beschränkung zulassen 69—74.
- Appenzell, Hypotheken-Wesen** XIX. nr. VI. 134.

- Arbores, edictum de arb. caedendis.** XVII. nr. II. 31.
- Armenrecht im Prozesse.** Bemerkungen über die Zweckmäßigkeit der in Deutschland darüber geltenden Grundsätze. XVI. nr. II. Röm. und canon. Recht, Reichsgesetz 51. Gesetzgebung im Großh. Hessen 57. Insbesondere über Gegenseitigkeit dieses Rechts, wonach auch der mit einem Armen streitende Reiche desselben genießen soll — folgt nicht gerade aus Billigkeit 61, auch nicht aus der sogenannten Partheien-Gleichheit 65, ebensowenig aus den positiven Gesetzen 73, auch nicht aus einer angeblichen Pflicht des Staates zur Schadloshaltung des Reichen, welcher zum Prozeß genöthigt wurde 78. Folgerungen, welche die gegenseitige Ansicht ergeben würde 83.
- — über die Wechselseitigkeit des Spotal-Credits im Prozeß armer Partheien mit vermögenden Gegnern. XVIII. nr. X. 237. Standpunkt der Lehre 242. Zu unterscheiden zwischen gänzlicher Freiheit und einstweiliger Stundung 244. Die Zahlung während des Processus ist an eine Bedingung geknüpft. Gründe aus der Lehre von den Bed. für die Wechselseitigkeit 249. Der Staat darf sich auch mit dem Schaden des Vermögenden nicht bereichern 252.
- — neuestes Ges. v. 1836 im Großh. Hessen. XX. 323—331.
- Assignat** (eine Art von Pfandbestellung) XIX. nr. VI. 135. 138.
- Aufbruch**, verschiedene Bedeutung dieses Wortes an verschiedenen Orten. XIX. nr. V. 121.
- Aufschlag** (eine Art von Hypotheken-Verschreibung) XIX. nr. VI. 130.
- Ausländische Gesetze**, deren Beweis. XVIII. 67.
- Auslegung**, Ein unter Abwesenden geschlossener Vertrag wird zwar an dem Orte perfect, wo dem Proponenten die Acceptation des andern Theils zukam, — aber die Worte eines jeden der Proponenten sind in dem Sinn zu nehmen, den sie nach dem Sprachgebrauch des Ortes haben, von wo aus die Proposition gemacht wurde. XIX. nr. V. 114. Rechtsfall 121.
- Aussaat zweite**, deren Einfluß auf Nachlaß am Pachtgeld. XX. 232.

B.

- Badische Prozeß-Ordnung**, deren Berathung. XVII. nr. V. 129. Deren mündliches Verfahren nr. XI. 298.
- — § Hypotheken-Wesen. XVIII. 451.
- Baierischer Entwurf einer P.D.** XVII. nr. XI. 296.
- — Hyp.-Ordnung. XVIII. nr. VII. 181.
- — Vergleichsbehörde in den Gemeinden. XIX. nr. XV. 431.
- — Bestimmungen über Abhäsionsrecht. XX. nr. III. 64.
- Baumäste**, welche auf fremdes Gebiet herüberhängen. XVII. nr. II. 31.
- Bedingungen**, Ueber die Wirkungen des Eintretens auflösender Bed., insbesondere darüber, daß der Eigenthümer, welcher seine Sache unter auflösender Bedingung veräußerte, sofort nach Eintritt derselben ein Vindikationsrecht habe. XVI. nr. XIV. 383. Vertheidigung dieser Ansicht gegen die, wonach der Eigenthümer das Recht nur dann haben soll, wenn ihm nach Eintritt der B. die Sache durch Uebergabe zurückgeliefert sey 384. Unterscheidung der Fälle je nach dem, was ausbedungen wurde 385. Prüfung der einzelnen Gesetze 391 — 416.

- Bedingungen, kurze Bemerkungen aus dieser Lehre. XVIII. 244.
 Belgiens Advokatenstand. XX. nr. V. 150.
 Beneficium divisionis der correorum. XVI. nr. XII. Dessen
 Entstehung 292. Anwendung 295. S. auch Correal-Oblig.
 Bern. Vormundschafts-Ordnung. XVI. nr. VIII. 211.
 — Gerichtsverfassung. XVIII. nr. VI. 131.
 — Hypoth.-Gesetzgebung XIX. nr. VI. 126.
 Besitz und Erfindung verbundener Sachen. XX. nr. IV. 75. Ist
 ohne Einfluß bei Verbindung von zwei unbeweglichen S. (Grund-
 stücken) 80. Ebenso bei Verb. von Pflanzen mit Grundstücken 84.
 Bei Gebäuden fängt durch Abreißung der B. der Baumaterialien
 von Neuem an 86. Bei Verb. beweglicher S. mit anderm Bewe-
 glichen wird der Besitz und die E. einer jeden für sich gerechnet 95.
 Im Ganzen werden aber auch die Theile besessen 106. Resultate
 der Abhandlung 114. — Vgl. damit XX. nr. II. 28—31.
 — S. a. Usucapions-B. und Possessio.
 Beweis ausländischer Gesetze in Rechtsstreitigkeiten. XVIII. nr. IV.
 67. Gegenstand des B. 69. Des Gegenbeweises 74. B.-Mittel,
 Geständniß, Zeugen 75. Eid 80. Urkunden 81.
 Beweislast fällt bei der actio negatoria in der Regel auf den Be-
 klagten. XIX. nr. XI. 285 sq.
 Beweisverfahren nach dem preuß. Gesetze von 1834. XVII. nr.
 V. 157.
 Bilateral-Contracte erfordern eine Unterscheidung des Contrahenten,
 welchem die Vor-, und desjenigen, welchem die Nachleistung obliegt.
 XVII. 107.
 Braunschweig. Gerichtsverfassung. XVIII. nr. VI. 128.
 — — Hypotheken-Gesetzgebung. XVIII. nr. XVII. 431.
 — — S. a. Wolfenbüttel.
 Bremen. Vormundschafts-D. XVI. nr. VIII. 211. Erb- und Hand-
 feste. D. XVIII. nr. VII. 190.
 Bürgen, über deren Correalität. XVI. nr. XII. 287 und deren Recht,
 eine Schuld zu theilen 293.

C.

- Caupones, deren Verbindlichkeit, Gäste aufzunehmen. XVII. nr. II. 41.
 Cautio pro expensis kann nur von dem Zahlungsfähigen gefordert
 werden. XVI. nr. II. 76.
 Cessionar. Ueber die demselben aus der Person des Cedenten entgegen-
 stehenden Einreden. XVI. nr. XV. 417. insbesondere über exceptio
 doli 430.
 — — S. auch Anastasiana lex.
 Cincia lex über die Schenkungen unter Ehegatten. XVI. nr. IV. 114.
 — S. auch Interdictum utrobi. XX. 421.
 Civilprozeß-Gesetzgebung. Ueber die Ergebnisse der legislativen
 Thätigkeit in Bezug auf dieselbe und auf Gerichts-Organisation seit
 1830. XVII. nr. V. 122. Hindernisse 124. Entwürfe und Gesetz-
 bücher: in Baiern 128. Baden 129. Kurhessen und Großh. Hessen

130. Württemberg 134. Sachsen 136. In den Cantonen Thurgau 147. Solothurn und andern 150. Oestreich, Weimar, Niederlande, päbstl. Staaten 152.
- — — deren Ergebnisse u. s. w. seit 1831. XIX. nr. XVI. Hindernisse 444. Päbstl. Gesetzbuch für den Kirchenstaat 444. für Griechenland 447. Haiti, Schwyz, St. Gallen 450. Dänische Verfügung von 1831 für Kiel 451. Schleswig und Holstein 452. Braunschweig (Wolfenbüttel) 453. Kurhessen 455. Sachsen (K. R.) und Herzogthümer Meiningen 460. Gotha, Preußen 461.
- — — für das Verfahren in minderwichtigen Sachen. XX. nr. V. 115. Für Gerichts-Verfassung 125. Für den Anwaltsstand 139.
- Codicillar-Einsetzung** verliert ihre Wirkung bei einem mittelst der *querela inofficiosi* umgestürzten Testamente. XIX. nr. VII. 209.
- Collegialgerichte** in erster Instanz, deren Vortheile vor der Entscheidung aller Sachen durch Einzelrichter. XVIII. nr. VI. 119. 124. Neuere Gesetze darüber 128. Das Recht der Partheien da, wo C. in erster Instanz sind, auf Einzelrichter zu prorogiren, ist bedenklich 137.
- — — in Frankreich, Holland, Kirchenstaat &c. XX. 130.
- Commissoria lex**, über die Wirkung der unter einer auflösenden Bedingung geschlossenen L. C. XVI. 400.
- Competenz der Kriegsgerichte** in Paris (1832) wird durch ein Urtheil des Cassationshofes aufgehoben. S. d. U. XVI. nr. VI. 156.
- Competenz-Conflikte** neueste Gesetzgebung. XVII. nr. XI. 306. In Hannover 307. Sachsen 316. Ueber deren Entscheidung 318.
- Concurs-Verfahren**, römisches. XVI. nr. VII. 129.
- Confessio** s. Geständniß.
- — — in jure, deren Aehnlichkeit mit Urtheil und Unterschied beider. XX. nr. IX. 280. Erfordernisse 282. C. auf eine *interrogatio in jure* 284. Conf. in *judicio* 289. Der Satz: *confessus in jure pro judicato habetur*, ist heut zu Tage vollkommen anwendbar 388. E. c. in j. kann vom Stellvertreter dem Stellvertreter abgelegt werden 391.
- Constitutionelle Monarchie**, deren Wesen und Zusammensetzung. — Folgerungen daraus über die Stellung der Volks-Begeordneten. XVII. nr. VII. 196. 203.
- Correal-Forderungen**, deren Entstehung und Behandlung. XVI. nr. XII. Unterscheidung von andern Rechtsverhältnissen 280. Uebersicht der Fälle, wo Correalität statt findet 286. Erfordernisse 291. Anwendung des *beneficii divisionis* auf die Fälle 292, und insbesondere auf das Recht der Handelsfirmen, als qualificirter Societäten 296.
- — — **Obligationen**. Die Nov. 99 cap. 1 ertheilt das sogenannte *benef. divisionis* nur für den Fall, wo Mehrere sich gegenseitig für einander verbürgt haben (Mitsbürgen), betrifft aber nicht Correal-Obligationen. XIX. nr. III. 49. Die C. ist nur eine Art der *obligatio in solidum*, aber nicht jede *obl. in sol.* ist eine Correal-Obligation 51. Das *benef. div.* ist nur die natürliche Folge des von jedem Mitsbürgen vorgeschützten *benef. excussionis* 55. Text und Uebersetzung der fraglichen Novelle 58. Erklärung der Haupt-

worte 65. Angabe der Fälle, wo also die Nov. keine Anwendung findet.
 Curatel, Verhältniß zur Tutel. XVI. nr. VIII. 215.

D.

- Dänemarks Vergleichs-Commissionen. XIX. nr. XV. 414.
 — — Verfügung wegen der C.D. für das DA-Gericht zu Kiel. XIX. 451.
 Dauer der Prozesse nach mündlichem und schriftlichem Verfahren. XVII. nr. XI. 293.
 Denique als Uebergangspartikel bezeichnet in der Sprache der Pandekten auch unser Deutsches „übrigens“. XVIII. nr. XIII. 338.
 Dies interpellat pro homine, als Regel vertheidigt. XVI. nr. VII. 182. Aus der Natur der Sache 184. Gegen die gemachten Einwürfe und namentlich gegen die angebliche Nothwendigkeit des vertragsmäßigen Bedingens 186. Aus positiven Gesetzen 190. Widerlegung der von den Gegnern angeführten Stellen 198.
 Divisionis beneficium der correorum. XVI. nr. XII. Dessen Entstehung 292. Anwendung 295.
 — — steht keineswegs den correis zu, indem sich die Nov. 99 nur auf gegenseitige Mit-Bürgen bezieht. XIX. nr. III. 49. S. auch Correal-Obligation.
 Donatio propter nuptias, Aehnlichkeit derselben mit der dos im Allgemeinen. XVI. nr. I. 1. Das Verhältniß derselben nach Auflösung der Ehe 18. Bei Eingehung einer zweiten Ehe 31.
 Dos als Begriff-Ganzes. XVII. 374.
 — über deren Rückzahlung während der Ehe. XVII. nr. XVI. 458. Wenn der Mann insolvent ist 459. Auch die receptitia dos kann provisorisch uti actione gefordert werden 463. Ein Vertrag über Beschränkung der Dotalrechte des Ehemannes gilt, wenn er vor der Ehe, nicht aber, wenn er nach geschlossener Ehe eingegangen wird 465.
 — Vergleichung des Verbots der Rückgabe der dos mit dem Schenkungsverbot. XVIII. nr. I. 8. Verschiedene Gründe beider Verbote 10. Der Mann wird durch eine unzeitige Rückgabe der dos nicht liberirt 12. Zweck und Grund des Verbots der Rückgabe 14. Ausnahmen: Zur Bezahlung von Schulden 16, ut se suosque alat uxor, vel fundum idoneum emat 19, zur Unterstützung oder Loskaufung naher Angehöriger 21. Daß aber die dos in diesen Ausnahmefällen zum angegebenen Zweck verwandt wurde, ist nicht unbedingt nöthig 23. Rückgabe der receptitia dos 26.
 — über deminutio dotis 27. Eine solche scheint in der Regel erlaubt 28. Vereiniigung des in dieser Erlaubniß liegenden Widerspruchs mit dem Verbot der Rückgabe 32. Historische Erklärung 35.
 — kann nur in foro domicilii mariti zurückgefordert werden. XIX. nr. XIII. 375.

E.

Edictum Divi Marci. Anwendung desselben bei zweiseitigen Obligationen in Beziehung auf einen Rechtsfall. XVIII. nr. XVI. 419.

- Ehe**, deren Beendigung nach röm. R. XVI. nr. I. 18 — 31. Recht und Folgen der zweiten Ehe darnach 31.
- Ehegatten**; ein zwischen denselben gemachtes Schenkungs-Verprechen wird durch den Tod des Schenkers nicht gültig. XVI. nr. IV. 107 ff.
- — das Convalesciren des Sch. B. dagegen vertheidigt. XVI. nr. IX. 233.
- — die Frau kann auf ein Pfandrecht nicht verzichten (*pignus remittere non potest*), wenn dadurch der Vortheil ihres Ehemannes und seiner Creditoren bewirkt werden soll. XVI. 242.
- — auch Schenkungen durch Hände Dritter sind ungültig. cod. I. 246. Ebenso Sch. fremder Sachen 248.
- Ehrensold**. Nicht bloß der Advokat, sondern überhaupt Jeder, welcher seine eigne Prozeßsache geführt hat, kann von dem in die Kosten verurtheilten Gegner den Ehrensold (*honorarium*) verlangen. XVI. nr. X. 271. 275.
- Eidesleistung** durch auswärtige Partheien. XVII. nr. XI. 292.
- Eigenthum**, dessen Wiederaufleben zu Gunsten des Veräußerers, im Fall des Eintretens einer Resolutiv-Bedingung, unter welcher eine Sache veräußert war. XVI. nr. XIV. 383. 387 ff.
- — an Grundstücken. Dessen Uebertragung ist als eine im öffentlichen Interesse zu leitende Gemeinesache zu betrachten. XVIII. nr. VII. 160.
- — wird nie durch eine bloße *locatio* (*irregularis*) übertragen, sondern nur durch einen mit der *locatio* verbundenen Vertrag. XIX. nr. XII. 302. 306. 318.
- — Erwerb durch Anbauung eines *ager desertus*. XVII. nr. II. 52.
- — Erwerb der Kirchen, milden Stiftungen und Städte. XX. nr. I. 1. Erfolgt unbedingt und in allen Fällen *per transitum legale*m, ohne Traditions-Nothwendigkeit 10. Und nicht bloß im Fall eines Vermächtnisses 12.
- — Vorbehalt beim Verkauf ist in der Regel als Resolutiv-Bedingung zu betrachten. XVIII. 254.
- Einrede** und negative Einlassung auf den Streit. XVII. nr. IX. 255.
- — des nicht erfüllten Vertrags. XVIII. nr. XV. 387. Beim Kaufvertrag 388 — 393. Ist wahre Einrede 394. Steht dem Verkäufer und Käufer auf gleiche Weise zu 405. Bei andern Verträgen 406. Bei Pacht-Vertrag 408. Gesellschaftsvertrag 413. Tausch, Vergleich 416. Grundsätze als Resultat 417. 418. S. auch unten *Exceptio*.
- Einzelrichter**, Gründe für deren allgemeines Entscheidungsrecht. XVIII. nr. VI. 120. Gründe dagegen 124. Deren Competenz ist zu beschränken 133.
- — — vgl. a. XX. nr. V. 126.
- Eisenbahn-Anlage** begründet im G. Hessen, als öffentlicher Zweck, Zwangs-Abtretung des Eigenthums. XX. 300.
- England**. Ueber Redefreiheit im dortigen Parlamente. XVII. nr. VII. 178.
- — Advokatenstand. XX. nr. V. 151.

- Erbe.** Die von dem rechtsgültig der Erbschaft sich entschlagenden unmündigen Erben vor der Entschlagung in gutem Glauben vorgenommenen Verwaltungshandlungen, Zahlungen u. s. w. bleiben aufrecht. XVI. nr. IX. 251.
- Erbschaft,** inwiefern sie eine sogen. universitas juris ist. XVII. nr. XII. 352. Verschiedenheit vom Peculium 358. Als Gegenstand des Verkaufs und Pfandrechts 375 ff.
- Erziehung verbundener Sachen.** XX. nr. IV. C. Besitz. C. auch Usucapions-Besitz.
- Eustathius** (über die Berechnung der Zeitfristen) lebte nach Justinian. XVII. nr. II. 61.
- Exceptio,** Ursprung und Bedeutung des Wortes im altröm. Recht. XX. 497. Nach deutschen Rechtsgrundsätzen 440. Nicht Alles ist heutzutage Einrede, was in den röm. Quellen exceptio genannt wird 443. Die Nothwendigkeit der Berücksichtigung der exc. bei den bon. fid. judiciis beruhte nur auf der aequitas 447.
- die Eintheilung in exc. in rem und in personam wird fälschlich auf die Cession der Forderungen, und das daraus zwischen Schuldner und Cessionar entstehende Rechtsverhältnis bezogen. XVI. nr. XV. 420. 426.
 - excussionis realis und personalis, welche dem Besitzer einer Pfandsache zusteht. XVII. I. 2. Gegen wen geht sie? 16. Auch der Verpfänder kann sich der ex. excus. realis bedienen? 19.
 - non adimpleti contractus bei gegenseitigen Verträgen. XVII. nr. IV. 94. Art und Zeit des Vorbringens 102. Im Executiv-Prozesse 110. Erregung der hierher bezüglichen Gesetze 111. — S. a. Einrede und Verträge.
 - n. ad contr. ist stets nur verneinende Einlassung. Ihre Statthaftigkeit hängt von der Natur des in Frage befindlichen Vertrags ab — nochmalige Vertheidigung dieser Ansicht. XX. nr. XV. 427. Angebliche Gründe dafür, daß die sogen. e. n. i. c. eine wahre Einrede sey 434. Deren Widerlegung aus der Rechtsgeschichte 437. Durch Auslegung der betr. Gesetzesfragmente 449. Die Einrede fehlerhafter Beschaffenheit einer Sache oder Leistung ist nur dann identisch mit der exc. n. i. c., wenn die Fehlerlosigkeit der Leistung zum Bereich der Vertrags-Erfüllung von Seiten des Leistenden gehörte 467—472.
 - sub- et obreptionis, deren Beweis XVII. nr. VI. 161.
- Exiguitas fructuum** bezieht sich nicht bloß auf Quantität, sondern auch auf die Qualität der Früchte. XX. 208.

F:

- Familienrath,** dessen Stellung zum Vormund. XVI. nr. VIII. 204.
- Faustpfand** braucht vom Gläubiger nicht eher zurückgegeben zu werden, als bis der Schuldner bezahlt hat. XVII. nr. IX. 253.
- Gläubiger hat Interdixtenbesitz. XVIII. nr. XIII. 323. 327—344.
- Form der Begriffe** dient in der Wissenschaft zur Erklärung des Inhalts. XVI. nr. XVI. 495.
- Forum prorogatum.** C. Gerichtsbarkeit.
- contractus. XIX. nr. XIII. 337. Die Ansicht, welche ein solches Forum als Regel annimmt, und auf präsumtive Uebereinkunft der Partheien oder eine stillschweigende prorogatio fori, oder auf die Rücksicht auf den Vortheil des Klägers gründet, und nach den

- Umständen zu beurtheilende Ausnahmen aufführt, ist unhaltbar 338 bis 349. Am zweckmäßigsten ist noch die Ansicht, wonach der Grundsatz: locus regit actum, als auf die Klagbarkeit des Vertrags ausgedehnt, anzusehen ist 350. Allen auch diese Allgemeinheit des Satzes ist zu tadeln, indem das bloße Contrahiren an einem Orte dort noch kein Forum begründet (Beispiel) 352. Uebersetzung der L. 19. D. § 1. de Judic. 357. Darnach muß sich Jemand da, wo er Geschäfte verwaltet und wo er sich seines Gewerbes wegen aufhält oder gewisse Einrichtungen hat, wegen der dahin einschlagenden Geschäfte auch einlassen 359. Daher das forum gestae administrationis bei fremden Geschäftsführungen 361. Daher das f. contr. speciale aus eigenen Geschäften 366. Ueberhaupt an dem Orte, den Jemand zum (allgemeinen, zeitigen, oder partiellen) Mittelpunkt seiner Lebensinteressen und Geschäftsverhältnisse gemacht hat 368. Oder an dem Orte, welchen er als Erfüllungsort festgesetzt hat 375. Prüfung der Gegengründe 375 und Bemerkungen über die Wirkung des f. c. auf den Erben 380 und über die Ausschließlichkeit des Forums 384.
- gestae administrationis ist bei einer Vormundschaft da begründet, wo sich der Sitz der Obervormundschaft befindet. XIX. nr. XIII. 362.
- heredis, sogenanntes. XIX. 381.
- Fragerecht im Prozesse**, steht heutzutage vor angestellter Klage keiner Parthei zu. XX. 398. Der Richter hat dasselbe zugleich mit der Befugniß, für den Fall des Nichtantwortens den Rechtsnachtheil des anzunehmenden Eingeständnisses zu drohen. 400.
- Frankreich**, Gerichtsverfassung. XVIII. 133. Hypothekewesen. XVIII. 441. Entwurf einer neuen Gerichtsverfassung. XX. nr. V. 131. Advokatenstand ibid. 143.
- Freiburg (Schweiz)**, Hypothekewesen. XIX. 136.
- Freiheit der Rede in landständ. Verhandlungen** XVII. nr. VII. Im englischen Parlament 178. In Frankreich 183. Einzelne deutsche Verfassungs-Urkunden von Nassau, Baden, Schwarzburg-Sondershausen erklären sich nur unbestimmt darüber 187. Die von Baiern, Sachsen-Meiningen und Hildburghausen erkennen keine gerichtliche Verantwortlichkeit 188. Die v. Hessen-Darmstadt, vom Churfürstenthum Hessen, von Hohenzollern-Sigmaringen und von Waldeck ziehen die Kammermitglieder nur wegen Injurien vor die Gerichte 190. Sachsen, Braunschweig, S. Weimar-Eisenach, Württemberg und Hannover ziehen dieselben vor Gericht zur Rechenschaft 192. Nach allgemeinen Grundsätzen kann keine gerichtliche Verantwortlichkeit angenommen werden 196.
- Friedensgerichte**, Verhältnis der von den F. G. gefällten Urtheile zu denen der Collegialgerichte I. Instanz. XVIII. nr. VI. In Frankreich 123, Oestreich 124, Rheinpreußen und Rheinbaiern 134.
- Frohnen in Hessen (G)** zu Geldrenten verwandelt. XX. 301.
- Früchte (glans)** können, wenn sie auf des Nachbarn Boden übergefallen sind, nur alle drei Tage, so daß zwei Zwischentage frei bleiben, aufgelesen werden. XVII. nr. II. 64.
- gelten im Augenblick der Trennung vom Stocke als percipiirt. XX. 239.

Früchtebezug, inwiefern dessen zufällige Verhinderung bei der locatio eine remissio mercedis bewirkt? XX. 188. S. auch Pachtvertrag.

G.

- St. Gallen Vormundschafts-Ordnung. XVI. nr. VIII. 214.
 — — Gerichtsverfassung. XVIII. 130. Hypotheken-Gesetz XIX. nr. VI. 132. Entwurf eines Civilprozeß-G. XIX. nr. XVI. 450.
 Gardance de dam, eine Art von Unterpfandsbestellung. XIX. nr. VI. 138.
 Gemeindebehörden als Hypotheken-Bewahrer. XIX. nr. VI. 144. Als Vergleichsstifter nr. XV. 433.
 Gemeinschaftlichkeit der Appellation. XIX. nr. XVIII. 479. S. Appellation.
 Generalpfand. Ueber die Unbestimmte Verbindung eines Pf. mit einem Specialpfande und umgekehrt. XVII. nr. I. 1.
 General-Hypotheken sind von der Gesetzgebung zu verbannen. XIX. nr. VI. 159.
 Genf. Competenz der Gerichte und Verhältniß darnach. XVIII. nr. VI. 131. 135.
 — Entwurf über Hypotheken. XVIII. 446.
 — über Advokatenstand. XX. nr. V. 146.
 Gerichte. Das Entscheidungsrecht derselben erstreckt sich auch auf die Frage, ob die Regierung eine Verordnung, auf welche sich in einer Streitfache die Partheien beziehen, zu erlassen berechtigt gewesen sey XVI. nr. VI. 145. Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung 146. Rechtsfälle aus Sachsen 148, aus Baden 152, Frankreich 155, Begriff der Verordnungen 159. Wer bildet die Regierung? 160. Beschränkung der Frage auf die Prüfung des Rechtes der Regierung nach den Schranken der Verfassung 163. Entscheidungsquellen: positives Recht 165, gem. deutsches Recht 168. Grundsätze des Verfassungsrechtes der constitutionellen Monarchie a) Wesen u. Begriff der richterlichen Gewalt 169, b) Grundidee der constit. Monarchie 171, c) Verhältniß der Gerichte nach dieser Verfassung. Verschiedenheit und Unabhängigkeit von den gesetzgebenden Behörden 175. Recht der Gerichte, über ihre Zuständigkeit zu entscheiden 177. Widerlegung der Einwendungen: 1) Gefahr der Anarchie 179. 2) Unfähigkeit der Gerichte zur Beurtheilung der Rechtsgültigkeit 180. 3) Die Gerichte müßten sonst auch über die Vorbedingungen eines Gesetzes zu entscheiden haben 181.
 — — sind in Monarchien mit landständischer Verfassung nicht befugt, die Gültigkeit der von dem Monarchen ohne Mitwirkung der Landstände erlassenen Gesetze (Verordnungen) einer Prüfung und Entscheidung zu unterwerfen. XVI. nr. XIII. 305. Zweck der Landstände 308. Literatur 310. Ueberblick der Geschichte der Gesetzgebung und der Mitwirkung der Landstände hierbei — im Mittelalter 320 — nach neueren Verfassungen 323. Ein Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung läßt sich nicht durchführen; beide sind gleich verpflichtend 332. Daher steht den Gerichten das fragliche Entscheidungsrecht nicht zu 333, es folgt auch nicht aus der richterlichen Gewalt 337. Die G. haben höchstens zu sehen, ob die Publikations-

Form eingehalten ist 339. Es ist nicht erwiesen, daß die Gerichte nur nach Gesetzen (im engen Sinn) zu urtheilen hätten 343. Aus dem Eid auf Beobachtung der Verfassung folgt auch nichts für die Gerichte 347. Auch nicht aus deren Unabhängigkeit 350. Das unbedingte Gesetzgebungsrecht der Regierung hat auch nichts Gefährliches 352. Der nöthige Schutz gegen Gefahr liegt in der Verantwortlichkeit der Minister, unter welchen dazu die Gerichte zum Theil stehen 353. Aus den Bestimmungen der Verf.-Urkunden und Gesetze kann diese Competenz der G. nicht abgeleitet werden, da sie nicht ausdrücklich darin gegeben ist 361. Das Wesen der constit. Monarchie ist selbst zu unbestimmt, als daß sich Folgerungen daraus ableiten ließen 363. Die Gerichte, welche eine Verord. nicht befolgten, würden sich eine Insubordination zu Schulden kommen lassen 367. Die von den Gegnern aus dem constit. Rechte abgeleiteten Grundsätze widerlegen sich auch dadurch, daß der Monarch bei Ausübung der Staatsgewalt nur an die Bestimmungen gebunden ist, die er grundgesetzlich anerkannt hat 377. Die richterliche Gewalt geht auch vom Fürsten aus 378. Halten die Landstände ihre Rechte durch eine Verordnung verletzt, so haben sie sich selbst der gesetzlichen Mittel zu bedienen, sie brauchen sich aber nicht von den Gerichten vertheidigen zu lassen u. s. w. 382.

— Unterscheidung von Fällen zur Lösung der Frage, ob den Gerichten eine Prüfung darüber zustehe, ob Gesetze verfassungswidrig erlassen wurden. XVII. nr. XI. 307.

— sind sie in den deutschen constitutionellen Monarchien befugt, über Klagen zu entscheiden, welche vor ihnen wegen gesetzwidriger Aeußerungen eines Mitgliedes der I. oder II. Kammer erhoben wurden? XVII. nr. VII. 173. Genauere Bestimmung der Aufgabe 175. Positive Gesetze, von Großbritannien 178. in Frankreich 183. S. auch Freiheit.

— s. auch Vergleichsversuch.

Gerichtsbarekeit. Beiträge zur Lehre von der freiwilligen Erstreckung der G. XIX. nr. II. 26. Röm. R. über Obkheit und Competenz 28. Gesetze über Zulässigkeit der Prorogation 32. Folgerungen daraus: der Richter muß in jedem Fall in bürgerlichen Rechtsachen Obkt. haben 34. Die Beschränkung der G. auf bestimmte Personen hindert nicht, daß man auf einen Richter prorogire 35. Der Privilegirte kann auf einen niederen 41 und der Nicht-Privilegirte auf einen höheren Richter prorogiren 45. Bei objectiver Incompetenz des Richters ist die Pr. unzulässig 45—48.

— — — Organisation; über Ergebnisse der legislativen Thätigkeit für dieselbe seit 1830. XVII. nr. V. 122 ff. nr. XI. 279. XVIII. nr. VI. 119. XX. nr. V. 125—138.

Geschäftsherr genehmigt keineswegs durch Anstellung einer Klage gegen den Führer unbedingt das von diesem Ausgeführte. XX. nr. XI. 340. S. Negotiorum gestio.

Gesellschaftsvertrag, über den einseitigen Rücktritt von demselben XVII. nr. X. 262. Nach dem Vernunftrecht betrachtet 272. Nach röm. Recht 278. nr. XV. 440, Bef. Fälle z. B. die an einen Abwesenden, an oder durch einen Bevollmächtigten geschehene Aufkündigung 454.

Gesetz. Unterschied von Verordnung. XVI. nr. VI. 146. Gegen die Annahme eines solchen Unterschiedes s. *ibid.* nr. XIII. 323—332.

- Gesetz.** Ueber Zulässigkeit und Wirksamkeit provisorischer G. (badischer Entwurf). XVI. nr. VI. 152.
- es-Entwürfe. Wie werden dieselben in constitutionellen Staaten am besten von den Kammern berathen? XVII. nr. V. 128. 138.
 - gebungs-Versuche in Hessen. XX. 290. G. G. Ausschuss in diesem Lande. 300.
- Geständniß** qualificirtes. XVI. nr. III. 81. Standpunkt der Lehre 90. Gründe, welche das franz. System für die Untheilbarkeit anführt 93. Widerlegung derselben und Nachweisung der Nothwendigkeit, daß das qu. G. (wie im gem. deutsch. Recht) in seine Theile aufzulösen sey 107.
- Beiträge zu dieser Lehre des Civ.-Prozesses. XX. nr. IX. 248. Das G. ist weder Beweismittel, noch Grund 252. Verschiedenheit desselben von andern Beweisen 254. Der Grund des aus dem G. fließenden Beweises liegt nicht in der bloßen, aus der Vermuthung, daß Niemand gegen sich gestehen werde, etwa abzuleitenden Glaubwürdigkeit 258, noch in einem Verzicht 266, sondern allein in dem Einig-Seyn, in der Uebereinstimmung beider Partheien 270. Begriff des G. als einer Prozeßhandlung bei der Partheien 272, mit der Wirkung juristischer Gewißheit 277. Vergleichung dieser Ansichten mit den röm. Vorschriften über confessio in jure 278 und über interrogationes in jure 284 und über conf. in judicio 289, dann nr. XII. 362. Der Widerruf des gerichtlichen Geständnisses ist so lange erlaubt, als noch kein Urtheil oder sonstiges Moment im Prozesse eingetreten ist, welches den gehaltenen Vortrag als einen besonders abgeschlossenen Prozeßabschnitt darstellt 370. Durch eine solche Prozeßabschließung ist auch das Berufen auf einen Irrthum ausgeschlossen 374. Sonst ist Analogie der conditio indebiti anwendbar 375. Der Gegenbeweis (Beweis der Unwahrheit) ist an und für sich als Aufhebungsmittel des Geständnisses zu verwerfen 385. Ein gerichtl. G. kann auch an und für sich (nach heutigem Rechte) causa finita bewirken 389. Auch heutzutage wird das Zugeständniß zur Frage gestellter Thatfachen vom Richter angenommen, wenn eine Parthei auf eine interrogatio in jure 400 oder auf eine Postion nicht antwortet 403. Auch heutzutage wird ein Geständniß durch sich selbst unwiderruflich, wenn es ein die ganze Sache erledigendes ist, ferner durch erfolgte Sentenz und außerdem durch den Ablauf eines peremptorischen Termins. 406 bis 412.
- Gewohnheitsrecht** ausländisches, dessen Beweis. XVIII. nr. IV. 85.
- Gotha (S.).** Ehegesetz v. 1834. XIX. 453.
- Griechenland.** neue Gerichtsverfassung. XVIII. 132. Neue Civilprozeß-D. XIX. nr. XVI. 447.
- Grundbücher** in der Gemeinde, als nothwendige Grundlage einer guten Hypothekengesetzgebung. XVIII. nr. VII. 160 und XIX. nr. VI. 151.
- Grundrenten-Ablösung** in Hessen (G). XX. 302.

S.

- Hamburg.** Vormundschafts-D. XVI. nr. VIII. 210.
- Handelsbücher** als Beweismittel. XVII. nr. XI. 287.

- Handelsfirmen**, deren Gesellschafter haften *ex mutua mandatione in solidum*. XVI. nr. XII. 301.
- Hannover**. Hyp.-Gesetzgebung. XVIII. nr. VII. 193. Ges. über Verfahren in minderwichtigen (geringfügigen) Sachen. XX. nr. V. 116.
- Hessen (Großh.)**. Civilprozeß-Gesetzgebung. XVII. nr. V. 131. G. von 1830 über Sicherung des Grundeigenthums und der Hypotheken. XVIII. nr. VII. 166. Entwurf über Hyp.-Recht. XVIII. nr. XVII. 437. Ein solcher von 1836 in XIX. nr. VI. 140. B. D. über Adhäsionsrecht. XX. nr. III. 57. Geschichte mehrerer verunglückter Gesetzgebungsversuche. XX. nr. X. 290 — 299. Neue Gesetze: über Gesetzgebungs-Ausschüsse 300, über Verwandlung der Frohnen in Geldrenten 301, über Grundrenten-Abfindung 302, über Theilabgabe 306. Verhandlung über Schiedsmanns-Institute 307, über Competenz der Gerichte 320, über processual. Restitutionen der Gemeinder 321, über Armenrecht 323 (vergl. mit Verord. v. 1817 in XVI. nr. II. 57), endlich über Personalarrest in der Stadt Offenbach 332.
- (Kurfürstenthum) Gesetz von 1834 über die Abstellung mehrerer Mängel im processualischen Verfahren. XIX. nr. XVI. 465. G. über Verfahren in minderwichtigen (geringfügigen) Sachen. XX. nr. V. 118.
- Holland**. Neue Hypotheken-Gesetzgebung. XVIII. nr. XVII. 448.
- Organisation der richterlichen Gewalt. XX. nr. V. 137.
- Holzschlag und Holzverkauf** stehen dem Nießbraucher einer *silva caedua* auch dann zu, wenn der Wald nicht in Folge eigener Bestellung, sondern nur als Zubehörde eines Gutes, Gegenstand des Nießbrauchs ist. XIX. nr. III. 99.
- Honorarium** s. Ehrensold.
- Hypothekenrecht** s. Pfandrechte.
- — — über die Fortschritte der Gesetzgebung über H. und über die Forderungen, welche an die Gesetzgebung in dieser Beziehung gestellt werden können. XVIII. nr. VII. 149. Histor. Bemerkungen über röm. und deutsche Einrichtungen (Nassau-Trierische Schöffengerichte) 157. Grundlage einer guten Hypoth.-Einrichtung. A. Die Uebertragung des Grundeigenthums und die Befastung desselben ist als eine im öffentlichen Interesse zu leitende Gemeindefache zu betrachten 158. Lübeckische Stadtbuch-D. 163. Weimar. Gesetz 165. Gr. Hessen 166. B. Neben dem Hyp.-Institute müssen noch andere auf Sicherung des Credits berechnete Anstalten bestehen (altdeutscher Rentenkau, Creditvereine) 167. C. Zweckmäßige Einrichtung der H. Bücher 171. Preußen 172. Oestreich 178. Baiern 181. Württemberg 183. Oldenburg 186. Mecklenburg 187. Lübeck 189. Bremen 190. Hannover 193.
- — — Gesetzgebung in Braunschweig. XVIII. nr. XVII. 431. In Sachsen 433. Weimar 434. Hessen 437. Nassau 441. Prüfung der franz. Gesetzgebung 442. Ansichten der Schriftsteller 443. Veränderungen des franz. Rechts in Genf 446. in Sardinien 447. Polen und Holland 448, Baden 451, Kirchenstaat 454, Rheinbaiern 457.
- — — XIX. nr. VI. In Bern 126, Aargau 129, Luzern 130. St. Gallen 132, Thurgau 133, Appenzell 134, Waadtland 135. Freiburg 136, großh. hess. Entwurf 140, Oestreich 143 u. f. w.

Hypotheken-Gesetzgebung. Vorschläge nebst Prüfung der bestehenden Einrichtungen. XIX. nr. VI. 143. I. Die Beforgung der H. Geschäfte wird am besten einer von jeder Gemeinde besonders gewählten Pfandbehörde übertragen 144. II. Nothwendig ist die Eintragung aller Veränderungen im Grundeigenthum und aller dinglichen Rechte in öffentliche Bücher 151. III. Neben den öffentlichen Pfandrechten dürfen keine Privatpfandrechte mehr gelten 156. IV. Eine Hypothek darf nur wegen bestimmter Summen und nur auf bestimmte Liegenschaften eingeschrieben werden, so daß es gar keine General-H. mehr gibt 159. V. Nachtheile der richterlichen Pf. R. und deren nothwendige Abschaffung 163. VI. Gesetzliche H. der Ehefrauen und Mündel dürfen nur durch wirkliche Einschreibung wirksam werden 166. 174.

I.

Impensae, deren Ersatz bei der Pfandklage. XX. nr. VI. 162; ein Dritter (Nichtschuldner), welcher das Pfand besitzt, kann die Vergütung der imp. utiles vom Pfandgläubiger verlangen 163. Nicht aber die der impensae necessariae 167 (mit wenigen Ausnahmen 171); endlich auch nicht die B. der imp. voluptariae 174. — Der Verpfänder (Schuldner) kann in der Regel gar keinen Ersatz fordern 176.

Injurienklagen. XVII. nr. VIII. 214. S. Verjährung.

Instrumentum eines Landgutes, dessen zufällige Beschädigung. XX. 242.

Interdicta stehen dem Faustpfandgläubiger zu. XVIII. nr. XIII. 323. 337. Dem beschenkten Ehegatten 345. Dem Ehemann für seine Frau 360. Das Int. unde vi steht auch den bloßen Naturalbesitzern zu 361.

— — — **utrubi** bewirkt, daß der mit einer beweglichen Sache, sey es auch gegen das Verbot der Lex Cincia, Beschenkte, wenn er in diesem Verfahren slegt, die Schenkung unwiderrüflich behält. XX. 424.

Interrogationes in jure. Arten und Wirkungen XX. 284. bestehen heutzutage noch fort. Ibid. 394. wenn auch die interrogatoriae actiones als aufgehoben zu betrachten sind 395.

Irrthum ist in der Regel kein zulässiger Grund zur Aufhebung eines Geständnisses. XX. 371 u. 406. S. Geständniß.

Iustiz ist auch in erster Instanz nothwendig von der Administration zu trennen. XVIII. nr. VI. 198. Gründe dafür 140. Wegen Theilung der Gewalten 141. Th. der Arbeit überhaupt 142. Im Interesse der Verwaltung 144. Der Rechtspflege 145. Nachtheile der Vereinigung 146. Schädliche Einwirkung auf Unabhängigkeit der Gerichte 146. Gesetze, in welchen die Trennung ausgesprochen ist, von Würtemberg, Kurhessen, Gp. Hessen, Sachsen, Meiningen und einigen Schweizer Cantonen 147. Vgl. auch XX. nr. V. 126 ff.

Inventianum Sctum, über die Verbindlichkeit eines Erbschaftsbesizers, die aus Erbschaftsgeldern angeschafften Sachen u. s. w. herauszugeben. XVIII. nr. XII. 336. In Bezug auf das Peculium als universitas 338.

K.

- Kauf.** Die Traditionspflicht des Verkäufers ist in der Regel durch die Zahlung des Kaufpreises gesetzlich bedingt. XVII. nr. IV. 114 ff.
 — andere Meinung: weder Verkäufer noch Käufer ist unbedingt zur Vorleistung verpflichtet. XVIII. nr. XV. 388—405.
 — wenn ein Käufer durch eine Rechtswohlthat (benef. legis) von der Bezahlung des Kaufgeldes befreit wurde, so ist rüchlich der Verbindlichkeit des Verkäufers zu unterscheiden, ob die Sache schon tradirt war, oder nicht. XVIII. nr. XVI. 425 ff. C. Edictum D. Marci.
- Kirchen.** XX. nr. I. 1. C. Eigenthums-Erwerb.
- Kirchenstaat.** Hyp.-G. XVIII. nr. XVII. 454. Civilproceßgesetzbuch v. 1834. XIX. nr. XVI. 444. Gerichtsverfassung XX. nr. V. 138. Advokatenstand ibid. 148.
- Klage-Aenderung und Verbesserung.** XVII. 291.
- Klaggrund,** hiezu gehört auch die Behauptung der Fälligkeit einer Forderung. XX. 458—461.

L.

- Labes terrae** (Erdsturz), dessen Einfluß auf Nachlaß am Pachtgeld. XX. 211.
- Leges,** Bemerk. über deren Gültigkeit und Anwendbarkeit in den röm. Provinzen. XVIII. nr. I. 32 ff.
- Licet,** um eine hypothet. Redeweise auszudrücken, soviel als das deutsche „falls auch“. XVIII. nr. XIII. 352.
- Litispententia,** deren Begriff im Civ.-Prozeß. XVI. nr. XVI. 434. Erklärung der Ausdrücke: Litem aestimare, in litem jurare, litem suscipere, ordinare, praeparare, movere etc. 439. L. P. wird durch Citation des Beklagten bewirkt 449.
- Locatio irregularis** ein angeblich Eigenthum übertragender Contract. XIX. nr. XII. 302. Aber es liegen überall gemischte Vertragsverhältnisse zu Grunde, so A) wenn bei Verpachtung eines Gutes das instrumentum gegen ein bestimmtes Taxatum übergeben wird (Pacht und Kauf.) 304. Für den Kauf des instr. taxati spricht die Vermuthung 308. Die Römer kannten allerdings gemischte Vertragsverhältnisse 317. Auch B) wenn fungible Sachen, als solche, zum Bearbeiten, Transport u. s. w. übergeben werden, ist ein aus locatio und mutuum gemischter Vertrag vorhanden 324. Widerlegung einiger Gegenstellen 330. Eine eigentliche loc. irregularis gibt es also nicht 334.
 — — C. a. Pachtvertrag.
- Lübeck.** Vormundschafts-D. XVI. nr. VIII. 210. Stadttuch-D. XVIII. nr. VII. 163. 189.
- Luzern.** Vormundschafts-D. XVI. 213. Gerichtsverfassung XVIII. 130. Hypotheken-Gesetz. XIX. 130.

M.

- Mandatsproceß** preussischer, XVII. nr. V. 160.

- Marci divi decretum**, Anwendung desselben bei zweiseitigen Obligationen. XVIII. nr. XVI. 419. Die Befreiung des Schuldners zum Nachtheil des gewaltsamen Gläubigers ist ein benef. legis 420. 428.
- Meiningen (S.)**, Proceßgesetze von 1833. XVII. nr. XI. 291 — von 1834. XIX. nr. XVI. 460.
- Mecklenburg**, Hyp.-Recht. XVIII. 187.
- Mieth- und Pacht-Vertrag**, Beiträge zu dieser Lehre. XIX. nr. XII. 302. S. Locatio irregularis und Pachtvertrag.
- Minister-Verantwortlichkeit** im Großh. Hessen. XVI. nr. XIII. 351.
- Mischungsversuche** der Gesetzgebung. XVII. nr. V. 126.
- Missiones venditionis causa** im röm. Recht. XVI. nr. VII. 131.
- Mora ex re**. XVI. nr. VII. 182. 191.
- Moratorien**, neueste Gesetzgebung darüber. XVI. nr. XVII. 450. Unzweckmäßigkeit der Ertheilung durch den Regenten 457.
- Mündliche Vorverhandlung** vor der Einleitung des ordentlichen Processes. Vorschlag in XVII. nr. XIII. 410. 412. Nach dem bayerischen Entwurf von 1831. XVII. nr. XI. 295. Nach der badischen P.D. von 1832 eod. 298.
- Mündlichkeit** des Preuß. Processes. XVII. nr. V. 155.

N.

- Nachlaß am Pachtgelde**. XX. 190. S. Pachtvertrag.
- Nassau**, Hyp.-Recht. XVIII. nr. XVII. 441. Gesetzl. Bestimmungen über Abhäsionsrecht. XX. 62.
- Negatoria actio**, die Beweislast liegt dabei in der Regel dem Beklagten ob. XIX. nr. XI. Stand der Lehre 285. Allgem. Rechtsgründe 288. Der Klaggrund stützt sich auf das Eigenthum des Klägers 289. Die behauptete Dienstbarkeit ist eine Einrede des Beklagten 291. Die sogen. praesumptio pro libertate oder pro possessore sind nirgends genau bestimmt 292. Widerlegung der beiden, anscheinend entgegenstehenden Pandektenfragmente 298.
- Negotiorum gestio** begründet für den Geschäftsherrn eine Verbindlichkeit zur Anerkennung des Geschehenen nicht, wenn ein Dritter irgend etwas bloß Nützliches für den G. auszuführen versuchte. XX. nr. XI. 342. Der Grund der gesetzlichen Verbindlichkeit zur Anerkennung des Geschehenen liegt hauptsächlich in der utilitas (absentium) dominorum 349. Daher wird die Verpflichtung zur Anerkennung nur dann bewirkt, wenn die Handlung des Geschäftsführers eine nothwendige (eine res necessaria) war 350 und der gemachte Aufwand den Verhältnissen des Geschäftsherrn angemessen war 352. Wegen bloß nützlicher Unternehmungen wird dagegen der dominus n. nur soweit ersatzpflichtig, als er durch das Geschäft bereichert wurde 354. Vergleichung dieser Grundsätze mit den Quellen 357.
- Nichtigkeitsbeschwerde** im Proceß. Schwankende Ansichten darüber und deren Grund. XIX. nr. XIV. 385. Begriff der N. hängt mit der Rechtskraft zusammen; nichtig ist eine Sentenz, insofern sie der Rechtskraft nicht fähig ist 390. Eine n. Sentenz kann nicht

durch assensus geheilt werden (Stellen-Gereise) 391. Der römische Unterschied zwischen *sententia nulla* (*contra jus in thesi*, oder *contra jus constitutionis*) und zwischen *sent. iniqua* (*contra jus in hypothesi* oder *c. j. litigatoris*) 397. Die *s. nulla* ist die, welche auf einem falschen Rechtsfaß beruht (unheilbar nichtig), die *s. iniqua* oder *injusta* aber die, welche von unrichtigen Thatfachen ausgeht (heilbare Nichtigkeit, die nur mittelst Appellation angefochten werden kann) 400. Beispiele 404. Nach der Reichsgesetzgebung kann eine *s. contra j. in th.* auch nur mehr durch Appellation angefochten werden 407. Eine sogenannte heilbare Nichtigkeits-B. (gegen außerwesentliche Proceßmängel) hat es nie gegeben und gibt es nicht, sondern es kann jetzt nur noch von sog. unheilbaren Nichtigkeiten die Rede seyn 413.

— — — dänische Verfügung über Klage. XIX. 451.

Niesbrauch an Waldungen. XIX. nr. IV. 71. Holzcultur der Römer 72. Unterscheidung von *silva caedua* und *non caedua* 76. Bei der *s. non c.* ist der Usufructuar in der Regel nicht, sondern nur ausnahmsweise dann zum Holzschlag berechtigt, wenn ein Bedürfnis des Gutes vorhanden ist 83. Bei der *s. c.* ist der Holzschlag stillschweigende und notwendige Folge des Nutzungsrechtes 87. Der Umfang des Rechtes bestimmt sich im letzteren Falle entweder durch einen bisher befolgten Wirthschaftsplan 95, oder durch allgemein forstwirthschaftliche Rücksichten 98. Der Umstand, daß der Wald nur als Zubehörde eines Gutes in Niesbrauch ist, ändert an dem Rechte nichts 99. Recht des Br., das Guts-Inventar zu gebrauchen 102, und aus Baumschulen Bäume zu verkaufen 103. Gereise 113.

Nihilominus ist oft gleichbedeutend mit *non*, *nequaquam*, *nihilominus*. XX. nr. IV. 93.

Norwegens Vergleichs-Commissionen. XIX. nr. XV. 417.

S.

Obersormundschaft, deren Verantwortlichkeit. XVI. nr. VIII. 230.

Oeffentlichkeit im preuß. Prozesse. XVII. nr. V. 153.

Oekonomierecht. Bemerkungen aus dem röm. DR. XVIII. nr. II.

I. Ueber die auf fremdes Gebiet hinüberhängenden Baumäste. 31.

II. Ueber die Verpflichtung des Gastwirths zur Aufnahme der Reisenden 41. III. Ueber L. 8. Cod. de omni agro deserto 52. IV.

Ueber tertio quoque die hinsichtlich des Auflesens der übergefallenen Früchte 64.

Oestreich. Wechsel-D. XVII. nr. V. 151. Hyp.-Gesetzgebung. XVIII. 178. XIX. 143 nota.

Oldenburg. Hyp.-D. XVIII. 186.

P.

Pachtgeld, dessen Nachlaß. XX. nr. VII. 188. Allg. Grundsätze über Tragen des Zufalls bei dem Pachtvertrag, mit Rücksicht auf den Zweck des Fruchtebezugs 195. Mit ganzlichem zu Grunde G.

Archiv f. Civ. Praxis. XX. Bd. 3 5.

hen der verpachteten Sache hört auch die Verbindlichkeit zur Zahlung des P. auf 199. Es findet ferner Nachlaß statt, wenn die Sache wegen ihrer innern Beschaffenheit gar keine Früchte hervorgebracht hat 202. Wenn die Früchte zwar hervorgebracht, aber durch äußere Zufälle zerstört worden sind, so kann Nachlaß begehrt werden, wenn den Pächter kein Vorwurf der Nachlässigkeit in Abwendung des Zufalls trifft 210. Wegen bloß geringen Ertrags findet in der Regel kein Nachlaß statt 218, ausgenommen, wenn 1) ein von Außen kommender, nicht von der Sache selbst herührender widriger außerordentlicher Zufall (226), 2) einen bedeutenden Schaden 229. 3) an den noch nicht percipirten Früchten 237 hervorgebracht hat. — | — Ueber den Fall der Ausgleichung des Schadens durch sonstigen reichlichen Ertrag s. S. 219 — 223 und wenn eine zweite Aussaat Statt fand 232 — 236. — | — Wegen zufälligen Schadens an Schiff und Geschir kann nur dann Nachlaß begehrt werden, wenn der Verpächter dasselbe zu liefern schuldig war 245.

Pactum de retro-vendendo und displicentiae mit auflösender Bedingung XVI. nr. XIV. 397.

Parlaments-Mitglieder, deren Redefreiheit in England. XVII. nr. VII. 178.

Pauliana actio. XVI. nr. V. 125. Voraussetzungen derselben: Absicht andere Gläubiger zu hintergehen, auf Seite des Schuldners und dessen, der eine Zahlung annimmt 126. Dies wird bei Schenkungen nicht erfordert 128. Insolvenz des Schuldners nach Umständen 133. Gewöhnl. Theorie über Anfechtung von Zahlungen durch diese Klage 134 — 139. Eine Zahlung einer klagbaren Schuld vor der Concurss-Eröffnung kann nicht angefochten werden 141.

— — Unterschied zwischen Zahlungen, welche ein später ausschlagender Erbe machte, nr. IX. 251 — 258. Sine fraude gemachte Verpfändungen sind unanfechtbar mit der P. a. 262. Ebenso Hingaben an Zahlungsstatt 263, und Zahlungen einer noch nicht fälligen oder einer bedingten Schuld, — in allen diesen Fällen ist die böse Absicht des Schuldners und des annehmenden Gläubigers darzuthun 265. 270.

Peculium kann als solches nicht durch eine dingliche Universalflagge vindicirt werden. XVII. nr. XII. 341. Man kann es nicht universitas juris nennen 354.

Perception der Früchte tritt in dem Act der Trennung derselben vom Stoc ein. XX. 239.

Pfandrecht. Ueber das Princip, nach welchem ein zur Sicherheit der nämlichen Forderung mit mehreren Special-Hypotheken auf verschiedene Gegenstände versehener Gläubiger zu befriedigen ist. XVIII. nr. XIV. 365. I. Wenn keine Nachhypotheken da sind: Solidarität des Pfandrechts 367 und Wahlrecht des Gläubigers 368. II. Wenn auf einem der Gegenstände eine Nachhypothek ruht: Verbindlichkeit des Hauptgläubigers, sein Recht mit der geringsten Beeinträchtigung der N. auszuüben 371. III. Wenn auf mehreren Sachen N. ruhen: (Prüfung und Verwerfung bisheriger Theorien 373). Behauptung einer Verbindlichkeit des Gläubigers, aus jeder Sache theilweise sich zu befriedigen 383.

— — S. auch General- (Special-) Pfand; und Hypotheken-Gesetzgebung.

Pfandgläubiger ist nach Umständen zum Erfasse der auf die Pfandsache gemachten Verwendungen verbunden. XX. 161. S. *Impensae*.

Positionen (des canon. R.) sind auch heutzutage mit Berücksichtigung der von den röm. *interrogationes in jure* geltenden Grundsätze, auf den Antrag einer Parthei zulässig. XX. 403.

Possessio civilis. XVIII. nr. XIII. 317. Stand der Lehre 318 P. im allgem. Sinn ist: jede Detention einer Sache, mit der Absicht, die Sache detiniren zu wollen, sey es als Eigenthum oder vermöge eines *juris in re aliena*, — im engen Sinne: die durch possess. Interdikte geschützte Detention 319. Thibaut's Ansicht gegenüber der von Savigny, welcher als Haupt-Criterium des eigentlichen Besitzes (der *poss. civ.*) die Verjährung annimmt 320. Wem steht die *poss. civ.* zu? Regel und Ausnahmen 328. Gründe für Th. Ansicht und Widerlegung der von Savigny. I. grammatisch-legalischer Grund 328. II. etymologischer 329. III. Vergleichung der Usucapionsfähigkeit und des Rechts auf Interdikte als Folge des Besitzes 332. IV. Anwendung der Regel: *nemo sibi causam possessionis mutare potest* 337. V—VIII. Auslegung der für und gegen die Ansicht, wornach die Interdikte die wichtigste Besitzes-Folge sind, angeführten Gesetze 338—364.

— — *civilis* ist weder gleichbedeutend mit *poss. ad usucapionem*, noch mit *poss. ad interdicta*. XX. nr. II. 14. *Civiliter possidere* heißt nicht, als einen im *jus civile* anerkannten Besitz haben 16. Die Erfordernisse dieses Civilbesitzes sind: I. *animus sibi habendi* 18. Fälle, wo auch ohne diesen, also bei der bloßen *poss. naturalis*, Interdikte zustehen, sind der des Faustpfandgläubigers, Emphyteutas, Superficiars und Usufructuars, bei *Precarium* und *Sequester* 22. II. Gegenstand des Besitzes muß *res in commercio*, III. eine selbstständige, getrennt für sich bestehende Sache seyn 28. IV. Der Besitzer muß *homo sui juris* seyn 31. Ausnahmen bei dem *pec. castrense* der *filii fam.* 34. Uebersicht der Lehre 40. Fälle der *poss. ad usucapionem* 41. Der *poss. ad interdicta*, d. h. des Besitzes, an den prätor. Edikt und die Praxis die possess. Interdikte geknüpft haben 42. Prüfung einiger streitigen Pandekten-Fragmente 44—43.

— — der P. *civ.*, als dem nach den Grundsätzen des Civilrechtes anerkannten Besitz, steht nur die *poss. naturalis* entgegen; — eine dritte Art gibt es nicht. XX. nr. VII. 178—187.

— — s. auch Besitz

Postliminii jus, dessen Wirkung auf eine angefangene Usucapion. XVIII. 270. S. *Usucapion*.

Preußen. Gesetz über den Proceß XVII. nr. V. 145. Vom 1. Juni 1834 *ibid.* 152. Oeffentlichkeit 153. Mündlichkeit 155. Beweis 157. Summarischer Proceß 159. Mandatsproceß 160.

— — Gerichtsverfassung. XVIII. 128. Hypotheken-Gesetzgebung, XVIII. 172.

— — Schiedsmänner. XIX. nr. XV. 434. Proceßgesetze von 1834 bis 1836. XIX. nr. XVI. 461. Best. über Adhäsionsrecht. XX. nr. III. 67.

Privatpfandrechte sind neben öffentl. Pf.-Rechten von der Gesetzgebung nicht mehr zu dulden. XIX. nr. VI. 156.

Processse, deren Dauer. XVII. nr. XI. 293. Deren Zahl im Verhältniß zur Einwohnerzahl in Frankreich und Oestreich. XVIII. nr. VI. 121.

Proceßrecht. Ueber den obersten Grundsatz und die daraus fließenden Haupt-Erfordernisse der bürgerlichen \mathcal{P} . XVIII. nr. III. 54. Es muß die Civiljustiz-Gewalt im bürg. Pr. das juristische Ideal der außerbürgerlichen Beurtheilung und Durchsetzung des streitigen Privatrechts, als unmittelbar stellvertretender Kraft, denselben unter den Schranken des Staatszwecks realisiren 62. Haupt-Erfordernisse daher: Sicherheit, Schnelligkeit 63, Vollständigkeit der Rechtsverwirklichung — Schicklichkeit und Nothwendigkeit der Mittel, und daher gültiger Verzicht auf dieselben 66.

— — S. a. Civilproceß-Gesetzgebung.

Prorogatio fori s. Gerichtsbarkeit

Protocollarisches Verfahren in Processen. XVIII. nr. XIII. 381.

Stellung des Richters dabei 383, Vortheile dieses Verfahrens 388.

Provinzen. Bemerkungen über Gültigkeit der leges in den römischen Prov. XVIII. nr. I. 32 ff.

Provokationen zur Erhebung einer dinglichen Klage. XVIII. nr. IX. 224. Die Nachweisung des Besizes gehört zum rechtlichen Fundament solcher Prov.-Klagen. 228. Rechtsfall 230.

S.

Quellen. XVIII. nr. II. 40.

R.

Rechtsausführungen in Partheischriften. XVII. nr. XI. 296. 301.
Reconnaissance (eine Art von Pfandbestellung). XIX. nr. VI. 135.

Recusationsrecht des Richters im Gr. Hessen. XX. 317.

Regierung als competente Behörde, um Verordnungen zu erlassen. XVI. nr. XII. 160.

Reisende, Verpflichtung des Wirthes zu deren Aufnahme. XVII. nr. II. 41.

Remissio mercedis. XX. 188. S. Pachtvertrag.

Rentenkauf nach neuen Gesetzgebungen. XIX. nr. VI. 128. 134. 136. 138.

Renunciatio s. Rücktritt.

Res succedit in locum pretii et pretium in locum rei. Entstehung dieser zu allgemeinen Regel. XVII. nr. XII. 327. 336.

Rescripte; über den Beweis der dagegen erhobenen Einrede der Erschleichung. XVII. nr. VI. 161.

Reservati domini pactum. S. Eigenthumsvorbehalt.

Retentionsrecht bei zweiseitigen Verträgen. XVII. nr. IX. 243. Unter welchen Umständen die klägerische Nichterfüllung des Vertrages das jus retentionis begründe 250. Verschiedenheit von exceptio implementi 257.

- Retentionsrecht**, dessen Verwandtschaft mit dem Compensations-R. XX. 462. Das RR. ist nur bei Sachen, nicht aber auch bei Handlungen, die ein Contrahent vornehmen soll, anwendbar 464.
- Reversbrief zur Sicherheit einer Forderung.** XIX. nr. VI. 138.
- Rheinbaiern.** Hyp.-Wesen, Vorschläge. XVIII. nr. XVII. 457.
- Richter**, als durch Verwandtschaft unfähig zum Rechtsprechen, nach neuen Hess. G. XX. 318.
- Rücktritt**, einseitiger vom Gesellschaftsvertrage steht jedem socius frei. XVII. nr. X. 262. Dessen Wirkung, wenn die renuntiatio un- schädlich, und justa causa dazu vorhanden ist 267. Beweis der Schädlichkeit 270 Röm. Recht 272 und nr. XV. 440.

S.

- Sächsische Landtagsverhandlungen über neue Gesetze.** XVII. nr. V. 136. Ueber Competenz-Conflicte. nr. XI. 316.
- Sachsen.** (RN.) Hyp.-Gesetzgebung. XVIII. nr. XVII. 433. Gesetz über Versäumnisse im Proceß. XIX. nr. XVI. 460. Entwurf über Verf. in minderwichtigen (geringfügigen) Sachen. XX. 128.
- Sardinien.** Gerichtsverfassung. XVIII. nr. VI. 132. Hypothekewesen. XVIII. nr. XVII. 447.
- Schadlosbrief** (im Canton Bern). XIX. nr. VI. 128.
- Schenkungs-Versprechen.** XVI. nr. IV. 107. S. Ehegatten.
- Schenkungen unter Ehegatten.** XVIII. nr. I. 1. Zeit und Grund des Verbots 2. Ausnahme davon bei erfüllten Schenkungen. 4. 7. not. 20
- — beweglicher Sachen an personas lege Cincia non exceptas werden dadurch vollgültig, daß der Beschenkte im Interdicto utrobi superior ist. XX. nr. XIV. 421.
- Schiedsmänner in Preußen.** XIX. nr. XV. 431.
- — im Gr. Hessen. (Verhandlung darüber.) XX. 307 bis 316.
- Schleswig.** Vergleichsbehörden. XIX. nr. XV. 418.
- — BS von 1834 über Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand. XIX. nr. XVI. 452.
- Schnelligkeit des Proceßes,** XVIII. nr. III. 63.
- Schriftlichkeit im Proceße.** Ueber die Vorzüge des civilt. Verfahrens in gewechselten Schriftsätzen vor dem protokolлариischen, besonders in wichtigen Sachen, und über die mögliche Verbesserung der Mängel des ersten. XVII. nr. XIII. 379. Bes. 392. Besondere Mängel 406. Vorschläge 412.
- Schuldner**, deren Schonung erforderlich 1) durch das Gesetz, 2) durch richterlich erteilte Zahlungsfristen, aber nicht 3) durch Gnade des Regenten (Moratorien). XVI. nr. XVII. 455.
- Schwarzbürg = Sondershausen.** Proceßgesetze von 1834. XVII. nr. XI. 280.

- Schweizer, neue den Civilproceß betreffende Gesetze. XVII. nr. V. 151. XIX. nr. XVI. 450.
- Sicherheit des Proceßverfahrens. XVIII. 63.
- Silva caedua und non caedua, deren verschiedene Bedeutungen. XIX. nr. IV. 76.
- Solothurns neue Civ. P. D. XVII. nr. V. 149. Gerichtsverfassung. XVIII. nr. VI. 131.
- Sondergut, dessen Besitz und Usucapion. XVIII. 274
- Specialität bei Hyp.-Bestellungen. XIX. nr. VI. 159.
- Specialpfand, dessen unbestimmte Verbindung mit einem Generalpfand und umgekehrt. XVII. nr. I. 1.
- Sportelcredit-Wechselseitigkeit. XVIII. nr. X. 237. S. Armenrecht.
- Staatsverträge, Recht der Gerichte, dieselben auszulegen. XVII. nr. XI. 313.
- Staatszweck in Bezug auf den bürgerl. Proceß. XVIII. nr. III. 58.
- Städte, Stiftungen f. Eigenthumswerb. XX. nr. I. 1.
- Stuprum, das die Witwe beging, macht sie nicht des Ranges ihres verstorbenen Mannes verlustig. XVIII. nr. V. 88. Die das Stuprum nach röm. Recht treffenden Folgen sind heutzutage nicht mehr anwendbar 100
- Stuprator ist als Vater zur Ernährung unehelicher Kinder verbunden. XVII. 77. 90.
- Summarischer Proceß, Fälle nach preuß. Gesetze von 1834. XVII. nr. V. 159.
- Surrogatum. S. Res succedit etc.

S.

- Temperare, dessen Bedeutung in der Gesetzesprache. XVII. I. 12.
- Tertio quoque die können die übergefallenen Früchte aufgelesen werden, d. h. so, daß zwei Zwischentage frei bleiben. XVII. nr. II. 64.
- Testamente. S. Anerkennung.
- die Lehre von test. ruri conditum im jetzt sächsischen Theile Thüringens, als Beispiel des in Deutschland geltenden Gewohnheitsrechts. XIX. nr. IX. 241. Die nothwendige Form verlangt entweder den Pfarrer nebst zwei Zeugen, oder vier Zeugen, und weiter nichts 246 Jedermann auf dem Lande kann so testiren, und alle Arten von letzten Willensordnungen können so gemacht werden 250. Die Urkunde hat stets mehr Beweisraft als eine gewöhnliche Privaturkunde 252. Jurist. Einwürfe. Beschränkung des Gewohnheitsrechts nach geographischen Grenzen und nach Particular-Gesetzen 253. Neueste Praxis 258. Werth des Instituts 263.
- Testirunfähigkeit wegen begangener Verbrechen und wegen verhängter Strafen. XVII. nr. XIV. 420.
- Thurgau. Neue Civil-Pr. D. XVII. nr. V. 145. Gerichts-Verfassung XVIII. nr. VI. 130. Hyp.-Gesetz. XIX. nr. VI. 136.
- Todesstrafe. Verurtheilung dazu zieht nicht Testirunfähigkeit nach sich. XVII. nr. XIV. 427.

Transcription aller Eigenthums-Veränderungen in öffentlichen Büchern. XIX. nr. VI, soll nur zur Erwerbung des dinglichen Rechts gegen Dritte nothwendig seyn 151. Muß auch bei Eigenth.-Veränderung durch Erbfälle stattfinden 154. Und endlich auch alle Lasten eines Gutes umfassen 155.

II.

Uneheliche Kinder, deren Erzeuger ist wegen der natürlichen Vaterschaft zu deren Ernährung verpflichtet. XVII. nr. III. 77. 90.

Universitas. Ueber die sog. juris et facti U. XVII. nr. XII. 321 ff. Angebliche Unterschiede beider 327. Der Begriff einer U. juris paßt weder auf das Vermögen eines Menschen 346, noch auf hereditas 352, noch auf peculium 354. Der Begriff einer U. j. ist aufzugeben 360, man muß vielmehr bei den einzelnen Univ. ihre praktischen Eigenthümlichkeiten auffassen 374 ff.

— — — deren Besitzwerb durch Bevollmächtigte. XX. 412.

Unzucht der Witwe zieht keinen Verlust ihres Ranges u. s. w. nach sich. XVIII. nr. V. 88.

Urtheils-Entwürfe im Civilprozeß des Kirchenstaats. XIX. nr. XVI. 445.

Urtheil über etwas Eingeständenes ist nur eine reine Form: das Geständniß hat schon für sich die Wirkung, eine Sache zu beendigen. XX. S. 389 vgl. mit S. 280.

Usucapions-Besitz. Dessen Lauf und Fortsetzung rücksichtlich eines Kriegsgefangenen und seiner Erben. XVIII. nr. XII. 266. Der Besitz in eigenem Namen wird durch Kriegsgefangenschaft unterbrochen und lebt durch das Heimkehr-Recht nicht wieder auf 269. Der durch Personen, welche dem Rechte des Herrn oder Vaters unterworfen sind, vor der Gefangennehmung Jenes angefangene Besitz wird durch diese Gefangenschaft nicht unterbrochen 280.

— — — Der Herr eines Slaven kann die an der Sondergutsache des letztern begonnene U., wenn diese Sache gestohlen war, nur dann wieder fortsetzen, wenn er um die Wiedererlangung weiß und der Sache ihre Eigenschaft läßt. eod. 299—307.

Usurarii können testiren. XVII. 422.

Utiliter negotia absentis gerere geht nicht auf bloße Nützlichkeits-Versuche, sondern bezeichnet eine, die nothwendigen und laufenden Geschäfte des Herrn möglichst in dessen Sinne und nach dessen Verhältnissen fortführende Handlungsweise. XX. nr. XI. 357.

B.

Verantwortlichkeit eines Volksvertreters wegen gesetzwidriger Aeußerungen in der Kammer. XVII nr. VII. 173. Verfassungs-Urkunden, 1) welche sich darüber gar nicht oder nur unbestimmt erklären 187, 2) welche die Kammermitglieder von der gerichtlichen B. ausdrücklich freisprechen 188, 3) welche die B. auf gewisse Fälle beschränken 189. Allgem. Grundsatz 196.

Verfahren in minderwichtigen (geringfügigen) Sachen. Neue Ges. darüber. XX. nr. V. 115.

Verfassungsmäßigkeit von Regierungsverfügungen. Inwiefern

- steht hierüber den Gerichten ein Recht der Prüfung zu? XVIII. nr. XI. 308.
- Vergleichsversuch in Rechtsstreitigkeiten.** XIX. nr. VIII. 214. Politische Momente. Zweckmäßigkeit einer Vergleichsstiftung durch die Gerichte 216. Wesen der vermittelnden Thätigkeit 219. Rechtsgeschichtliche Momente — altdeutsches Herkommen 220. Reichsgesetze 223. Preuß. Cabinetsordre 225. Der Vergleichsversuch ist in den meisten Rechtsstreiten anwendbar 226, sogar manchmal noch in der Executions-Instanz 229. Der VB. ist aber nicht unbedingt vorzüglich und darf nicht übertrieben werden 231. Das Vermittlungsamt verbleibt besser den Gerichten, als daß man es besonderen Behörden überträgt 234. Aufzählung der Streitsachen, die sich vorzugsweise zur gütlichen Beilegung eignen 236. Etwaige Bedenksel gegen die Richter als WSchlichter 239.
- — — **WCommissionen in Dänemark.** XIX. nr. XV. 414. Norwegen, in Schleswig und Holstein 418. Bedenken dagegen: wegen fehlerhafter Zusammensetzung 421. Wegen der Erfolge 426. Wegen der allzugroßen Ausdehnung der Bezirke 429. VB. in Baiern durch die Gemeindevorsteher 431. Schiedsmänner in Preußen 434. Schlußbetrachtungen über VB. der Gerichte 437.
- — — **Verhandlung über Errichtung besonderer WBehörden im Gr. Hessen.** XX. 307—316.
- Verjährung der Injurienklagen.** XVII. nr. VIII. 214. Nach röm. R. in einem Jahre 222. Berechnung des Zeitlaufes 228. Anfang der V. von der Begehung der J. an, und nicht vom Zeitpunkt der dem Beleidigten davon zugekommenen Kenntniß 232 ff.
- Verkauf.** Eigentums-Vorbehalt dabei ist in der Regel als Resolutivebedingung zu nehmen. XVIII. nr. XI. 254.
- Verkäufer.** Dessen Traditionspflicht ist nach den Gesetzen durch die von Seite des Käufers geschehene Zahlung bedingt. XVII. nr. IV. 114.
- Vermögen eines Menschen wird uneigentlich Universitas juris genannt.** XVII. nr. XII. 346. Es ist aber ein Begriffsganzes 374.
- — — **Confiscation** entzieht nicht unbedingt die Testirfähigkeit. XVII. nr. XIV. 432.
- Verordnung.** Unterschied von Gesetz. XVI. nr. VI. 146. 159. Dieser U. besteht nicht nr. XIII. 323—332. Die Contrassignatur durch einen Minister bezeichnet nur das für die Verfügung verantwortliche Subjekt 356.
- Versicherungs-Gesellschaften,** deren Propositionen sind nach dem Sprachgebrauch des Ortes zu nehmen, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat. XIX. nr. V. 123.
- Vertrags-Verhältnisse.** Das röm. Recht kennt auch gemischte VB., d. h. solche, in welchen mehrere Verträge verbunden sind. XIX. nr. XII. 317.
- Verträge.** Ueber die Verbindlichkeit zur Vor- und Nach-Leistung bei zweiseitigen Verträgen. XVII. nr. IV. Verschiedene Arten (Elassen) gegenseit. V. 94. Klaggrund bei den verschiedenen Arten 96. Wann muß sich der Kläger in der Klage zur Leistung anbieten? 105. Die Klage über Vorleistungspflicht ist meist quaestio facti 108. Gesetze 111. Traditionspflicht des Verkäufers 114.
- — **Retentionrecht bei zweif. Vertr.** eod. IX. 243.

- Verträge.** Nachträgl. Bemerkungen 254. Die nothwendige Vorleistung ist keine Bedingung der Nachleistung 260.
- — — S. versch. Meinung. XVIII. nr. XV. 387. Beim Kaufvertrag ist keiner zur Vorleistung verbunden 388—405. Bei den andern Verträgen entscheidet Verabredung 406, sonst ist bei Pachtvertrag der Verpächter in der Regel der Vor-Leistende, kann aber Sicherheit verlangen 413. Bei Gesellschafts-Vertrag 413. Tausch, Vergleich 416. Grundsätze in Verbindung mit der Einrede des nicht erfüllten Vertrags 417. 418. S. auch XX. 427 ff. Exceptio.
- Verwendungen.** Deren Ersatz bei der Pfandklage. XX. 461. S. Impensae.
- Verzugs-Zinsen** fangen ohne bes. Mahnung von dem zur Leistung bestimmten Tage an zu laufen. XVI. nr. VII. 182. 194.
- Vindikationsrecht** steht dem Eigenthümer, welcher unter einer auflösenden Bedingung veräußerte, sofort nach deren Eintritt zu. XVI. nr. XIV. 383 ff.
- Vis privata.** Der durch das Decr. Divi Marci gegen den Gläubiger, welcher Selbsthilfe anwendete, ausgesprochene Verlust der Forderung ist ein beneficium juris für den Schuldner. XVIII. nr. XVI. 419. 428.
- Vormundschaft.** Die Mutter verliert dieselbe nicht durch eine nach Auflösung der Ehe begangene Unzucht, sondern nur durch Eingehung einer zweiten Ehe. XVIII. nr. V. 103.
- — — Das Forum für die aus derselben entspringenden Klagen ist am Sitz der V. begründet. XIX. nr. XIII. 362.
- — — s. Wesen. XVI. nr. VIII. Stand desselben in Ländern des gemeinen Rechts 199. Dasselbe als Familiensache 204. Als Gemeindsache betrachtet 206. Einzelne Verordnungen in Lübeck, Bremen und Hamburg 210. Von der Schweiz: Bern 211, Waadtland, Aarau 212, Luzern 213, St. Gallen, Freiburg und Zürich 214. Neueste Ansichten: 1) über das Verhältniß der tutela und cura 215. 2) Ueber Vormundsbestellung 218. 3) Ueber mütterliche Vormundschaft 220. 4) Im Falle die Mutter eine zweite Ehe eingeht 225. 5) Ueber Beendigung der V. durch Verheirathung des Mündels 227. 6) Ueber Rechnungsablage 228. 7) Ueber Verantwortlichkeit der Obervormundschaft 230.

W.

- Waadtland.** Vorm.-D. XVI. 212. Gerichtsverf. XVIII. 131. Hyp.-Recht. XIX. 135.
- Waisengerichte** als Vormundschafts-Behörden in den Gemeinden. XVI. nr. VIII. 208.
- Waldungen.** S. Nießbrauch.
- Wasserleitung.** Der unbedeckte Canal einer W. darf in der Regel zugedeckt und der gedeckte aufgedeckt werden, es müßte denn der Gegner in der Fortdauer des unveränderten Zustandes einen größeren Vortheil nachweisen. XVIII. nr. XII. 310.
- Wasserrecht.** XVIII. nr. II. 37. Haupt-Übersicht: I. Von dem Recht auf Benutzung des Wassers. A. Zu gewöhnlichen landwirthschaftlichen Zwecken. AA. Von dem stets fließenden Wasser überhaupt 38. und insbesondere 1) vom Quell- und Brunnen-W. 40, 2) vom bloß

durchfließenden Wasser 49. BB. Von vorübergehenden Wasserströmungen, ingleichen von stehendem W. 50. B. Gegen landwirthschaftliche Zwecke 51. II. Schutzmittel gegen Ueberschwemmung 52 bis 54.

- Wechselordnung, österreichische von 1833. XVII. nr. V. 151.
 Weimarisches Proceßgesetz von 1833. XVIII. nr. XI. 280. Ueber Verfahren in minderwichtigen Sachen. XX. 122. G. über Verfahren bei Uebertragung des Eigenthums an Grundstücken von 1833. XVIII. nr. VII. 165. Ueber Hypotheken. XVIII. nr. XVII. 434.
 Wein, sauer gewordener, inwiefern er Nachlaß am Pachtgeld bewirkt. XX. 214.
 Widerruf, XX. 382 u. 406. S. Geständniß.
 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Proceße. D. aus Schleswig. XIX. nr. XVI. 452.
 Willensordnung (letzte). S. Anerkennung.
 Wirth, dessen Verbindlichkeit, Reisende aufzunehmen. XVII. nr. II. 41.
 Witwe verliert den Rang u. s. w. ihres verstorbenen Mannes nicht durch ein begangenes Stuprum. XVIII. nr. V. 88.
 Wolfenbüttel. Ober-Appell.-G.-D. v. 1835. XIX. nr. XVI. 453
 Württemberg. Civilproceß. XVII. nr. V. 134. Pfandgesetze. XVIII. nr. VII. 133.

3.

- Zahlung einer flagbaren Schuld vor Concurß-Eröffnung kann von dem Gläubiger nicht durch die actio Pauliana angefochten werden. XVI. nr. VII. 144.
 — — s. Fristen werden billig und zweckmäßig nie vom Regenten, sondern immer nur unter Beschränkung auf gewisse Zeit vom Richter ertheilt. XVI. nr. XVII. 454 ff.
 Zedel- (d. h. Hypotheken-) Wesen. XIX. nr. VI. 134.
 Zeugen, unzulässige. XVII. nr. XI. 286.
 — Vernehmung im mündlichen Verfahren vor Collegialgerichten. XVII. nr. XI. 304.
 Zinswucherer sind nicht testirunfähig. XVII. 423.
 Zufall bei Pachtvertrag. XX. 190. Welcher zum Nachlaß am P. Geld auch wegen bloß geringen Früchteertrags berechtigt 226.
 Zürich. Vormundschafts-Ordnung. XVI. 215. Gerichts-Versaffung. XVIII. 129.